

Beförderung von Gefahrgut

Handwerkerregelung

Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung von Gefahrgut

Freistellung 1.1.3.1 c ADR) - die so genannte Handwerkerregelung:

Die Vorschriften des ADR gelten nicht bei Beachtung und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c ADR, d. h.

- ▶ Ein bauartgeprüfter Behälter ist für die Verwendung nicht erforderlich, jedoch ist das Beförderungsvolumen auf max. 450 Liter begrenzt
- ▶ Den Behälter zu kennzeichnen und zu bezetteln nach ADR oder GHS
- ▶ Ausrüstungen (z.B. Feuerlöscher) und Begleitpapiere (Beförderungspapier) müssen nicht mitgeführt werden

In Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgut-Verordnung Straße, Eisenbahn und

Binnenschifffahrt (RSEB), Absätze 1-5 ergeben sich für die Praxis deutliche Erleichterungen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Beförderung (Mitnahme) auf direktem Weg zum Einsatzort und direkten Verbrauch erfolgt. Das Abstellen des Behälters am Einsatzort ist nicht erlaubt! Der Kraftstoff muss vor Ort sofort verbraucht/vertankt werden. Nach Beendigung der Tätigkeit muss der direkte Weg zum Ausgangspunkt gewählt werden eine zwischenzeitliche Ortsveränderung ist nicht erlaubt.

Die Beförderung zur Zwischenversorgung (z.B. die Fahrt zur nächsten Tankstelle) oder zur Verteilung (z.B. die Versorgung mehrerer Einsatzorte) fällt nicht unter diese Freistellung.

✓ CHECKLISTE:

	JA	NEIN
In Verbindung mit der Haupttätigkeit erfolgt die Beförderung		
Die Beförderung erfolgt nicht zur internen oder externen Versorgung (Ausnahme: Beförderung/Mitnahme zum direkten Verbrauch)		
450 Liter pro Behälter wird nicht überschritten		
Gemäß Absatz 1.1.3.6 des ADR werden die Höchstmengen der Tabelle nicht überschritten. (1000-Punkte-Regel, Dieselmotorkraftstoff = 1000 Liter netto)		
Die Ladung wurde ausreichend gesichert		
Es wurden Maßnahmen getroffen, die ein Freiwerden des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen verhindern		
Der Behälter und seine Verschlüsse sind dicht und unbeschädigt		
Es haften keine gefährlichen Rückstände am Behälter		
Es bestehen keine zusätzlich zu beachtenden Vorschriften		
Eine Unterweisung wurde vorgenommen		

Wird eine der Fragen mit "NEIN" beantwortet, kann die Freistellung nicht in Anspruch genommen werden.

Alle Angaben ohne Gewähr. Die Firma Zuwa-Zumpe GmbH übernimmt keine Haftung.



ZUWA-Zumpe GmbH
 Franz-Fuchs-Str. 13-17
 D-83410 Laufen
www.zuwa.de

Tel.: +49 8682 8934-0
 Fax.: +49 8682 8934-34
 E-Mail: info@zuwa.de